

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

über den Erlaß der Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 ^{Ziff. 3} BauGB der
Gemeinde Ottenbüttel über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der
Gemeindevertretung Ottenbüttel vom 11.04.1995.

Ottenbüttel, den 27.02.1996



Heinz Meiß
Bürgermeister

-
2. Die Bürgerbeteiligung ist vom 21.11.1995 bis zum 20.12.1995
durchgeführt worden.

Ottenbüttel, den 27.02.1996



Heinz Meiß
Bürgermeister

-
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind
mit Schreiben vom 26.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme
aufgefordert worden.

Ottenbüttel, den 27.02.1996



Heinz Meiß
Bürgermeister

-
4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
bestehend aus der Planzeichnung und dem ~~Begründung~~ ^{Text} wurde von
der Gemeindevertretung am 12.02.1996 beschlossen.

Ottenbüttel, den 27.02.1996



Heinz Meiß
Bürgermeister

5. Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.03.96 Az. 614-6121-01-V.15-28 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Ottenbüttel, den 28.06.96


Herbert Meiß
Bürgermeister

-
7. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.


Ottenbüttel, den 28.06.96


Herbert Meiß
Bürgermeister

-
8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.07.96 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

Der Plan ist mithin am 02.07.1996 ~~wirksam geworden~~ in Kraft getreten.

Ottenbüttel, den 02.07.96


Herbert Meiß
Bürgermeister
